



**Provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl.  
Rechtssammlung AS  
Version provisoire - Seule la version publiée dans le Recueil  
officiel du droit fédéral RO fait foi  
Versione provvisoria - Fa fede solo la versione pubblicata  
nella Raccolta ufficiale delle leggi federali RU**

## **Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten (Pelzdeklarationsverordnung)**

**Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Pelzdeklarationsverordnung vom 7. Dezember 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

*Art. 2a* Deklaration der Echtheit des Pelzes

Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, muss darauf die Deklaration «Echtpelz» anbringen.

*Art. 4 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Kann die Herkunft des Fells nachweislich nicht einem Land zugeordnet werden, so ist der nächstgrössere geografische Raum anzugeben, aus dem das Tier stammt.

<sup>4</sup> Kann die Herkunft des Fells nachweislich auch keinem geografischen Raum zugeordnet werden, so ist die Deklaration «Herkunft unbekannt» anzubringen.

*Art. 5 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Art der Gewinnung ist wie folgt anzugeben:

<sup>1</sup> SR 944.022

- a. bei einem Wildfang: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd» oder «aus Jagd ohne Fallen»;
- b. bei Zuchttieren: «aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden», «aus Käfighaltung ohne Gitterböden», «aus Käfighaltung mit festen Wänden ohne Gitterböden» oder «aus Gehegehaltung».

<sup>3</sup> Ist eine Angabe nach Absatz 2 nachweislich nicht möglich, so ist die Art der Gewinnung wie folgt anzugeben: «Gewinnungsart unbekannt – kann aus einer in der Schweiz nicht zugelassenen Haltungs- oder Jagdform stammen».

#### *Art. 7* Ort und Sprache der Deklaration

<sup>1</sup> Die Echtheit des Pelzes, die Herkunft und die Gewinnungsart des Fells und die Tierart, von der das Fell stammt, müssen gut sichtbar und leicht leserlich durch Anschrift am Produkt selbst angegeben werden. Die Anschrift ist in Form einer aufgeklebten oder anderweitig befestigten Etikette oder auf dem Preisschild vorzunehmen.

<sup>2</sup> Die Deklarationen nach den Artikeln 2a–6 haben in mindestens einer Amtssprache des Bundes zu erfolgen.

#### *Art. 8 Abs. 1*

<sup>1</sup> Jede Person, die Pelze oder Pelzprodukte an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt, hat die Einhaltung der Pflichten nach den Artikeln 2a–7 sicherzustellen.

#### *Art. 10 Abs. 4*

<sup>4</sup> Wird die Deklaration nicht innerhalb der vom BLV gesetzten Frist berichtigt, so verfügt das BLV die Berichtigung der Deklaration.

#### *Art. 12*

Wer gegen die Vorschriften zur Deklaration nach den Artikeln 2a–7 verstösst, wird nach Artikel 11 des Konsumenteninformatiionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 bestraft.

#### *Art. 14a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Pelze und Pelzprodukte, die den Bestimmungen der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. August 2020 nach bisherigem Recht deklariert werden und danach noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

## II

### *Änderung eines anderen Erlasses*

Die Verordnung vom 19. Mai 2010<sup>2</sup> über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Bst. c Ziff. 8*

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- c. die folgenden übrigen Produkte:
  - 8. der Pelzdeklarationsverordnung vom 7. Dezember 2012<sup>3</sup> unterstellte Pelze und Pelzprodukte, welche die Vorschriften zur Deklaration nach den Artikeln 2a–7 der genannten Verordnung nicht erfüllen.

III

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> SR 946.513.8

<sup>3</sup> SR 944.022

